



AZ 610-2/ 18

Gemeinde Nußdorf am Inn

Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Windshausen

Begründung

zum Entwurf vom 18.09.2018
in der Fassung vom 19.09.2024

Planung
Fuchs Architekten

Dipl. Ing. (FH) Christoph Fuchs
Architekt
Friedrich-Ebert-Str. 15
83059 Kolbermoor

Inhaltsverzeichnis

- 01. Vorbemerkung
- 02. Städtebauliche Entwicklungsziele
- 03. Berührte Ziele und Grundsätze der Raumplanung
- 04. Berührte Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes
- 05. Berührte gemeindliche/ private Planungen
- 06. Raumanalyse
- 07. Konfliktanalyse
- 08. Änderung des Flächennutzungsplans- Darstellungen
- 09. Änderung des Flächennutzungsplans- Begründungen
- 10. Umweltbericht
- 11. Berücksichtigung berührter Ziele, Grundsätze und Planungen
- 12. Konfliktbewältigung
- 13. Änderungsbilanz
- 14. Auswirkungen

Quellenverzeichnis
Quellennachweise
Anlagenverzeichnis

01. Vorbemerkung

In der Gemeinderatssitzung am 21.11.2017 wurde der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Ortsteil Windshausen der Gemeinde Nußdorf am Inn gefasst mit der Absicht, die bestehenden Baurechte unter Berücksichtigung von zusätzlichen Baurechten für Einheimische vorausschauend neu zu ordnen. Gleichzeitig sollen städtebauliche Defizite beseitigt und bestehende Konfliktsituationen entschärft werden. Um dem Entwicklungsgebot nach §8(2)1 BauGB zu entsprechen, muss im Bereich Windshausen der Flächennutzungsplan geändert werden.

Das Erfordernis der Bauleitplanung ergibt sich vorrangig:

- aus einer vorausschauenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen,
- aus einer Anpassung der FNPs an die tatsächliche bzw. beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Windshausen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren geändert.

02. Städtebauliche Entwicklungsziele

- Weiterentwicklung des bestehenden dörflichen Wohngebiets
- Erhalt, Sicherung und Teil- Ausbau der bestehenden Verkehrsflächen
- Erhalt und Weiterentwicklung der innerdörflichen Grünstrukturen
- Erhalt und Weiterentwicklung der Grünstrukturen an den Rändern der Siedlung
- Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen im Siedlungsgebiet

03. Berührte Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. der Teilfortschreibung vom 01.01.2020
Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann (Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums LEP 2.2.5).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (Vermeidung von Zersiedlung – Anbindegebot LEP 3.3).

Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (Regionale Grünzüge und Grünstrukturen - LEP 7.1.4).

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert (...) werden (Ökologisch bedeutsame Naturräume - LEP 7.1.5)

Regionalplan 18 Südostoberbayern i.d.F. der Teilfortschreibung vom 30.05.2020
Eine organische Siedlungsentwicklung soll regelmäßig gewährleistet sein (RP 18 All 1).
Gliedernde Grünflächen und Freiräume im Ortsbereich und zwischen den Siedlungseinheiten sollen erhalten, entwickelt und erweitert werden. Sie sollen untereinander und mit der freien Landschaft verbunden werden. Auf eine gute Einbindung der Ortsränder in die Landschaft, die Bereitstellung der dafür notwendigen Mindestflächen und auf die Erhaltung bestehender Obstgehölzpflanzungen soll geachtet werden (RP 18 B I 2.1).

04. Berührte Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes

Baugesetzbuch i.d. geä. Fassung v. 15. September 2021
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (BauGB § 1a(2)1 BauGB).

BNatSchG i.d.geä. Fassung v. 18. August 2021
Wenn mit der Bauleitplanung ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, ist nach dem Leitfaden für die Anwendung der Eingriffsregelung zu prüfen, in welchem Umfang ökologische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (sinngemäß § 18(1) BNatSchG).

Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden. (Art. 4(2)2 BayNatSchG).

05. Berührte gemeindliche/ private Planungen

- Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht/ BLS GmbH/ 27.07.1999

Im Flächennutzungsplan ist das bebaute Plangebiet östlich der Kreisstraße als Dorfgebiet MD dargestellt. Der Planbereich westlich der Kreisstraße ist als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

In der Zufahrt zum bisherigen Dorfgebiet ab der Kreisstraße sind Grünflächen markiert. Ebenso wurde in der Zufahrt Richtung Kranzhorn im Osten von Windhausen eine Grünfläche dargestellt. Die Fläche im Nordosten, die gem. Bebauungsplan künftig mit einem Einfamilienhaus bebaut werden soll, ist im Urbanisierungsplan bereits als Dorfgebiet dargestellt.

Entlang des Euzenauer Baches wurde eine starke Begrünung mit Gehölzen markiert. In Ortsrandbereichen und auf landwirtschaftlichen Flächen wurden zum Teil Einzelbäume dargestellt.

06. Raumanalyse

Lage im Raum

- Windhausen ist einer der 27 Ortsteile/ Siedlungsbereiche der Gemeinde Nußdorf am Inn und liegt am südlichen Ende des Gemeindegebietes von Nußdorf am Fuße des Kranzhorns und an der Landesgrenze zu Österreich in einem ländlichen Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume. Das nächste Oberzentrum ist Rosenheim.
- Lage gem. Regionalplan Südostoberbayern: Verdichtungsraum Rosenheim
- Windhausen ist naturräumlich Teil der biogeographischen Region 1 „alpin“, der Großlandschaft 1 „Alpen“, der Naturraum- Haupteinheit D67 „Schwäbisch- Oberbayerische Voralpen“, der Naturraum- Einheit 027 „Chiemgauer Alpen“, der Naturraum- Untereinheit 027-30 „Hochries“.
- Das Plangebiet liegt westlich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets 5 „Hochriesgruppe und Sammerberg“ gem. Regionalplan Südostoberbayern, Begründungskarte zu RP B I 3.1 bis 3.1.5.
- Das Plangebiet wird gem. Biotopkartierung Bayern des Landesamtes für Umwelt flankiert von den Biotopen 8239-003-003 „Magerrasen bei Windhausen“, 8238-0041-001 „Magerrasen und Gebüsche an den Deichen von Einbach und Inn“, 8238-0038-001 und 8239-0053-004 „Magerrasen bei Windhausen“.
- Das Plangebiet westlich der RO1 liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-00595.01 „Inntal Süd“ gem. Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Rosenheim.
- Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsbereiches bei einem HQ 100 und HQ extrem gem. Informationssystem überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern.
- Das Plangebiet liegt mit Teilgebieten in einem wassersensiblen Bereich gem. Informationssystem überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern.
- Windhausen wird von der Landkreisstraße RO1 gequert. Noch im Geltungsbereich ist an der Straße eine großzügige Busumkehr situiert. Weiter südlich verläuft die Landesgrenze Deutschland-Österreich.

Lage in der Gemeinde Nußdorf

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Gemeindegebiet von Nußdorf direkt an der Grenze zu Österreich.

Plangebiet

- Bebauungsstruktur:

Das Plangebiet ist entlang der Straßen zusammenhängend und mit Ausnahme der Fl. Nr. 2261 einreihig bebaut. Die Bebauung besteht großteils aus Wohnhäusern im ländlichen Stil mit diversen Nebengebäuden. Ehemalige Landwirtschaftsgebäude wurden teilweise in Wohngebäude umgenutzt oder dienen als Abstellräume. Zum Teil ist noch Viehhaltung in kleinerem Umfang vorhanden (Nebenerwerbs oder Hobbyviehhaltung).

Südöstlich des Planbereiches -außerhalb des Geltungsbereiches- besteht am Euzenauer Bach eine größere Schreinerei, die in mehreren Bauabschnitten entstanden ist.

Westlich der RO 1 ist eine Autowerkstätte in einem ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude untergebracht.

- **Geländestruktur:**

Die Fläche liegt auf der nacheiszeitlichen Talfüllung des Inns (Seetone und Kies) und einem darauf aufliegenden Schüttkegel des Euzenauer Baches, der von Osten her aus dem Gebiet der Kranzhorn-Nordflanke herunterfließt. Der Bach hat die abgelagerten Sedimente selbst überformt. Es entstand eine kleinteilige hügelige Landschaft mit kurzen, stark modulierten süd- und nordorientierten Steilböschungen beidseits des Bachlaufs, wobei sich der Bach ganz an der Südseite nochmal etwa 2 bis 3 m in sein 60 bis 130 m breites, deutlich nach Westen geneigtes Bachbett eingegraben hat. Dort ist er momentan durch Bachverbauungsmaßnahmen an weiteren Geländemodellierung und Eintiefungen gehindert.

- **Grünstruktur:**

Der Siedlungsbereich hat einen hohen Grünanteil und einen guten Baum- und Strauchbestand überwiegend heimischer Arten. Eingestreut sind noch landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen und einige kleine Streuobstbestände. Auf der Nordseite wird das Gebiet locker und unregelmäßig eingefasst von der mit einigen Bäumen und mageren Wiesen bestandenen Böschung. Die Südseite flankiert der Euzenauer Bach. Er ist in weiten Teilen von Ufergehölzen gesäumt. Im östlichen Bereich der alten RO1 (Fl. Nrn. 2249 und 2246) wird die Straße südöstlich von einer größeren, innerörtlichen Grünfläche mit Baumbestand flankiert. Im Bereich des alten Zollhauses ist der Ostrand der Siedlungsfläche gehölzbestanden. In den Gärten gibt es noch vielfach Obstbäume.

- **Erschließungsstruktur:**

Das Plangebiet wird von der Straße „Windshausen“ erschlossen, von der im östlichen Planbereich eine Straße zum Kranzhorn abzweigt. Der nördliche Straßenast war ursprünglich Teil der alten RO1. Die neue RO1 verläuft heute westlich des Hauptsiedlungsbereiches.

Das Plangebiet ist über das vorhandene Kanal- und Leitungs- und Hydrantennetz hinreichend erschlossen. Die bisher im Osten von Windshausen vorhandene 20-KV Freileitung wurde Ende 2021 abgebaut und durch eine erdverlegte Leitung im Straßen- und Wegebereich ersetzt.

07. Konfliktanalyse

- **Gebietscharakter**

Die im FNP dargestellte Flächennutzung widerspricht der tatsächlichen Flächennutzung.

- **Immissionen**

Im südöstlichen Planbereich besteht am Euzenauer Bach eine größere Schreinerei, die in mehreren Bauabschnitten entstanden ist. Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte für Mischgebiete nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind möglich.

- **Überschwemmungen**

Im Bereich Windshausen liegen derzeit keine ermittelten, vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungs- oder Wildbachgefährdungsgebiete vor (Stand 11/2017). Der Inn ist hier bis zu einem HQ100 ausgebaut. Bei extremen Ereignissen oder Versagensfällen (Dammbruch) ist aber mit Überschwemmungen zu rechnen. Aufgrund der Lage auf dem Schwemmkegel des Euzenauer Baches muss mit wildbachtypischen Gefahren (Brückenverklauung/ Wildholz/ Übersarungen) gerechnet werden.

- **Überflutungen**

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (hängiges Gelände) besteht bei extremen Regenereignissen kurzer Dauer und durch häufigere Regenereignisse von längerer Dauer die Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser bzw. Überflutungen.

- **Georisiken**

Einzelne Hangflächen innerhalb des östlichen Geltungsbereiches sowie Berghänge im näheren Umgriff zum Planungsbereich sind als Georisikoflächen für Steinschlag, Blockschlag und Felssturz kartiert.

08. Änderung des Flächennutzungsplanes- Darstellungen

- Änderung der Nutzungsdarstellung „Dorfgebiet“ in „dörfliches Wohngebiet“
- Änderung der Nutzungsdarstellung „Landwirtschaftsfläche“ westlich der RO1 in „dörfliches Wohngebiet“
- Änderung der Nutzungsdarstellung „Landwirtschaftsfläche“ einer kleinen Teilfläche südlich des Dorfgelbietes und südlich des Euzenauer Baches in „Fläche für den Gemeinbedarf“, hier Bauhofdepot
- Anpassung der Straßenverkehrsflächen an die geplanten Verkehrsflächen gem. Bebauungsplanentwurf
- Änderung der Nutzungsdarstellung „Dorfgebiet“, „Landwirtschaftsfläche“ in Teilbereichen in „Grünfläche“

09. Änderung des Flächennutzungsplanes- Begründungen

- Geltungsbereich gesamter Ortsteilbereich „Windshausen“ nach Vorgabe
- Baufläche MDW

Der Gebietscharakter von Windshausen hat sich nach Aufgabe von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Vollerwerb, der Umnutzung von Nichtwohngebäude in Wohngebäude, der allgemeinen Wohnbauentwicklung im Gebiet, der Entwicklung von kleinen Gewerbebetrieben und der Expansion des bestehenden Schreinerei gewandelt, so dass im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes die Nutzungsdarstellungen „Dorfgebiet“ und „Landwirtschaftsfläche“ nicht mehr zutreffen. Auch fällt die bestehende Schreinerei aufgrund ihrer Größe nicht unter die Kategorie „nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ (§5(1)1 BauNVO).

Die Flächennutzungen wurden an die tatsächliche bzw. von der Gemeinde geplante Entwicklung angepasst.

Für die Flächen der Schreinerei wurde im Flächennutzungsplan ebenfalls die Flächendarstellung MDW gewählt, selbst wenn diese nicht unter die Kategorie „nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ (§5a(1)1 BauNVO) fällt. Nutzungsrechte für den Gewerbebetrieb ergeben sich damit aus den bestehenden Baugenehmigungen sowie aus eventuellen künftigen Genehmigungen. Die Ausweisung einer Gewerbefläche in der isolierten Ortsrandlage und in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Wohnbebauung wurde von der Gemeinde ausgeschlossen.

- Fläche für Gemeinbedarf (§5 Abs. 2 BauGB) mit Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung, hier: Bauhofdepot

Die Fläche der bestehenden Garagenanlage befindet sich im Besitz der Gemeinde und wird bereits jetzt als Depot für den kommunalen Bauhof genutzt.

- Straßenverkehrsstraße gem. Bestand (RO1) bzw. gem. teilweise verbreiterten Bestand (Ortsstraße „Windshausen“)
- Wasserfläche „Euzenauer Bach“ gem. Bestand
- Grünfläche

Mit Darstellung von Flächen für Randeingrünung wird der Forderung der Raumplanung nach einer Einbindung der Ortsränder in die Landschaft und die Bereitstellung der dafür notwendigen Mindestflächen Rechnung getragen. Im Zuge der Bebauungsplanung (verbindliche Bauleitplanung) werden diese Flächen durch umfangreiche zusätzliche Grünflächen mit Pflanzgeboten im Ortsrandbereich und mit Flächen für Durchgrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erweitert. Durch die erweiterten Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung) wird der erhöhten Anforderung an das Landschaftsbild im Ortsrandbereich und nahe der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Rechnung getragen.

- Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet LSG „Inntal Süd“ gem. Landkreisverordnung
- Hinweise bestehende Gebäude, Gehölze

10. Umweltbericht

Im Zuge des Parallelverfahrens Aufstellung Bebauungsplan/ Änderung des Flächennutzungsplanes wurden auf der Grundlage des Entwurfes zum Bebauungsplan ein Umweltbericht erstellt, der Ausgleichsbedarf entsprechend dem dortigen Planinhalt und Detaillierungsgrad nach dem Regelverfahren entsprechend dem "Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen/ 2. erweiterte Auflage Januar 2003) ermittelt und Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Da auf der Ebene der vorbereitender Bauleitplanung „Flächennutzungsplan“ keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen als bei der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung „Bebauungsplan“ ermittelt werden können, wird auf einen gesonderten Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans verzichtet (vgl. § 2(4)5 BauGB), dgl. auf einen gesonderten Ausgleichsnachweis.

11. Berücksichtigung berührter Ziele, Grundsätze und Planungen

Die unter Abschnitt 03 genannten Ziele und Grundsätze der Raumplanung wurden Grundlage des städtebaulichen Konzepts und der Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend § 9 BauGB. Damit erreicht werden soll/ wird

- die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum (Windshausen)
- Nachverdichtungen (Innenbereich)
- der Erhalt und die Weiterentwicklung von Grünstrukturen (Durchgrünung/ Randbegrünung)
- der Erhalt bedeutsamer Naturräume (Euzenauer Bach)

Die unter Abschnitt 04 genannten Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes wurden Grundlage des grünordnerischen Konzepts, der Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend § 9 BauGB und der integrierten Grünordnung. Die Untere Naturschutzbehörde und die Fachstelle „Wasser- und Bodenschutz, Hochwasser“ im Landratsamt Rosenheim wurden am Verfahren beteiligt.

- Innenentwicklung vor Aussenentwicklung
- Die Bodenversiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt.
- ökologische Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt.
- in den Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan integriert.

12. Konfliktbewältigung

- Gebietscharakter

Die Flächennutzung gem. wirksamen Flächennutzungsplan wird entsprechend Zielvorgabe und Gebietscharakter geändert.

- Immissionen

Aufgrund des vorliegenden Bestandschutzes der Wohnbebauung sind bisher und auch zukünftig die in der Genehmigung zum bestehenden Schreinereibetrieb festgesetzten Immissionsrichtwerte (letztlich für ein Mischgebiet) zu dulden.

- Überschwemmungen

Der Inn ist hier bis zu einem HQ100 ausgebaut. Damit ist das Siedlungsgebiet weitgehend vor Hochwasser gesichert. Bauleitplanungen sind zulässig. Bei extremen Ereignissen oder Versagensfällen (Dammbruch) ist aber mit Überschwemmungen zu rechnen.

Aufgrund der Lage auf dem Schwemmkegel des Euzenauer Baches muss mit wildbachtypischen Gefahren (Brückenverklausung/ Wildholz/ Übersarungen) gerechnet werden. Über den Bebauungsplan können nicht bebaubare Überschwemmungsbereiche und Maßnahmen zum Gebäudeschutz festgesetzt werden.

- Überflutungen

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht bei extremen Regenereignissen kurzer Dauer und durch häufigere Regenereignisse von längerer Dauer die Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser bzw. Überflutungen. Über den Bebauungsplan können Maßnahmen zum Gebäudeschutz festgesetzt werden (Höhenlage, wasserdichte Keller...).

- Georisiken

Bauräume auf gefährdeten Flächen werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

13. Änderungsbilanz

Fläche	FNP (1999)	FNP-Änderung	Bilanz
Dorfgebiet	ca. 2,0055 ha	ca. 0,0000 ha	ca. - 2,0055 ha
Landwirtschaftsflächen	ca. 1,2555 ha	ca. 0,0165 ha	ca. - 1,2390 ha
dörfliches Wohngebiet	ca. 0,0000 ha	ca. 2,6215 ha	ca. + 2,6215 ha
Gemeinbedarfsflächen	ca. 0,0000 ha	ca. 0,0549 ha	ca. + 0,0549 ha
Straßenverkehrsflächen	ca. 0,5407 ha	ca. 0,5798 ha	ca. + 0,0391 ha
Grünflächen	ca. 0,6198 ha	ca. 1,1769 ha	ca. + 0,5571 ha
Wasserflächen	ca. 0,2533 ha	ca. 0,2248 ha	ca. - 0,0285 ha

14. Auswirkungen

- Mit der Änderung wird die Darstellung der Flächennutzung der tatsächlichen und geplanten Gebietsentwicklung „Windshausen“ angepasst.
- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) wird die planerische Voraussetzung zum Bebauungsplan „Windshausen“ (verbindlicher Bauleitplan) geschaffen (§8 (2)1 BauGB).
- Mit dem daraus zu entwickelnden Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung der gemeindlich gewünschten Einrichtung geschaffen.
- Mit dem daraus zu entwickelnden Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung zu einer behutsamen Nachverdichtung geschaffen.
- Negative Auswirkungen auf die freie Landschaft werden durch Maßnahmen auf der Fläche für Randbegrünungen kompensiert.

- Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1999 für den Änderungsbereich unwirksam und dort durch die Darstellungen dieser Änderung ersetzt.

Kolbermoor, 25.09.2024,



Dipl. Ing. (FH) Christoph Fuchs.

Quellenverzeichnis

Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht/ BLS GmbH/ 27.07.1999
Grünordnungsplan und Begründung mit Umweltbericht/ Landschaftsarchitekt Robert Haidacher/
31.03.2023 (Anlage)

Quellennachweise

Alle zitierten Gesetze, Satzungen, Verordnungen, DIN- und VDI-Normen sowie alle zitierten Planungen liegen im Bauamt Nußdorf am Inn zur Einsichtnahme auf.

Anlagenverzeichnis

keine Anlagen